

Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen

Anlage 6: Handreichung als Anlage zu den Regelleistungsvereinbarungen 4.1 – 4.4 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII

Die Handreichung zu den einzelnen Regelleistungsvereinbarungen dient der weiterführenden praxisnahen Erläuterung einzelner Zusammenhänge der Vereinbarungen nach 4.1 bis 4.4. Die Inhalte sind zwischen den Beteiligten der von der GK 67 eingesetzten UAG GK 67 erarbeitet und konsentiert bzw. von der GK 67 beschlossen worden.

Diese sollen für alle an der praktischen Umsetzung der Leistungen beteiligten Institutionen und Personen eine ergänzende Grundlage bzw. Erläuterung der Vertragsbestandteile bilden. Hier beschriebene Verfahren bilden kein optionales Vorgehen ab, sondern verdeutlichen die fachlich geeinten Vorgaben für einzelne Prozesse (z.B. den anspruchsbegründenden Bericht oder die Vereinbarung zur Begleitungsplanung) und fördern deren einheitliche Umsetzung in Niedersachsen.

Zusätzlich zu den Erläuterungen zu den inhaltlichen Ausführungen zu den RLV gibt es zu einigen Ziffern grundsätzliche Hinweise zur rechtlichen Umsetzung.

Inhaltsübersicht

RLV 4.1 Stationäre Hilfe	3
RLV 4.2 Ambulante flächenorientierte Hilfe	3
Zu Ziffer 2. Personenkreis	4
Zu Ziffer 2.2 Aufnahmekriterien.....	4
Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Nachrang der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	4
1. Abgrenzung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zur Jugendhilfe.....	5
2. Abgrenzung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zur Eingliederungshilfe	7
Zu Ziffer 3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung	8
Gesamtplan und geeigneter Fall in der ambulanten flächenorientierten Hilfe	8
Begriffsausführungen und Prozesshinweise zum Schaubild „Prozessübersicht und Zusammenhänge in der Leitungsumsetzung §§ 67 ff. SGB XII“	10
Zu Ziffer 4. Umfang der Leistung	11
Zu Ziffer 5. Qualität der Leistung	12
Zu Ziffer 5.2 Prozessqualität.....	12
Zu Ziffer 5.2.1 Zugang zu Hilfen und anspruchsbegründender Bericht	13
Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Anspruchsvoraussetzungen zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII.....	14

Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Präventive Hilfen	16
Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Materielle fachliche Leistungen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII	16
Fristen.....	18
Zu Ziffer 5.2.2 Verlängerung der Hilfe	19
Verlaufsbericht	19
Vorrangiges Ziel der Hilfe	19
Priorisierung der hilferelevanten Lebensbereiche	20
Sichtweise der leistungsberechtigten Person	20
Aktualisierte Bewertung der sozialen Schwierigkeiten und hilferelevante Aspekte.....	20
Dokumentation der Hilfe in den hilferelevanten Lebensbereichen	21
Aktuelle Situation	21
Bestandsaufnahme des bisherigen Hilfeprozesses (Maßnahmen und Ziele)	21
Grundsatzziel.....	21
Langfristige Ziele	21
Kurzfristige Ziele	21
Fallkonferenz	22
Zu Ziffer 5.2.3 Ende der Hilfe	22
Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Hilfgewährung bei Inhaftierung.....	22
Zu Ziffer 5.2.4 Vereinbarung zur Begleitungsplanung	23
Zu Ziffer 5.2.5 Fortschreibung der Vereinbarung zur Begleitungsplanung.....	24
Mitgeltende Unterlagen zu RLV 4.2:	24
RLV 4.3 Ambulante nachgehende Hilfe.....	24
RLV 4.4 Tagesaufenthalte	24
Zu Ziffer 3.2.4 Räumliche Ausstattung	24
Zu Ziffer 5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption	25
Zu Ziffer 5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals.....	25
Zu Ziffer 5.2.2 Dokumentation.....	25
Zu Ziffer 6 Finanzierung.....	25

RLV 4.1 Stationäre Hilfe

Wird derzeit noch erarbeitet

Vorläufig gilt folgender Hinweis:

Der Ablauf zur Regel- und Akutaufnahme in der stationären Hilfe sieht vor, dass stationäre Hilfe nur gewährt wird, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht ausreichen. Die Gründe für die Notwendigkeit der stationären Hilfe müssen dem Leistungsträger bekannt sein, und der hilfeschuchende Mensch soll aktiv in die Planung eingebunden werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn Leistungsansprüche nach SGB XII vorliegen.

Eine Aufnahme in die stationäre Hilfe erfolgt als Regel- oder Akutaufnahme.

****Regelaufnahme:****

Im Rahmen einer Regelaufnahme entscheidet der Träger der Sozialhilfe vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung über die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Die personenbezogenen Informationen, der anspruchsbegründende Bericht und der Gesamtplan sind vor Aufnahme zu erstellen.

****Akutaufnahme:****

Sofern der Hilfebedarf nur durch eine sofortige stationäre Aufnahme zu decken ist, kommt eine Akutaufnahme in Betracht. Im Rahmen einer Akutaufnahme entscheidet der Träger der Sozialhilfe erst nach Aufnahme in die stationäre Einrichtung über die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Die personenbezogenen Informationen, der anspruchsbegründende Bericht und der Gesamtplan sind im Rahmen einer bis zu drei monatigen Ankommensphase (bisher: Clearingphase) zu erstellen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen RLV 4.1 (nebst Handreichung) ist hinsichtlich der weiteren verfahrensrechtlichen Umsetzung der beiden Aufnahmeverfahren wie bisher zu verfahren.“

RLV 4.2 Ambulante flächenorientierte Hilfe

Die ambulante flächenorientierte Hilfe gliedert sich in zwei Strukturelemente, ein Basisangebot und die ambulante Beratung für anspruchsberechtigte Personen in einer Organisationseinheit. Mit der ambulanten flächenorientierten Hilfe sollen in Niedersachsen für ratsuchende Menschen und anspruchsberechtigte Personen niedrigschwellig zugehende Unterstützungsangebote vorgehalten werden. Diese sollen einen regionalen Bezug haben und können sowohl in der Betriebsstätte, als auch an den Orten, wo sich die Menschen aufhalten, erbracht werden.

Zu Ziffer 2. Personenkreis

Zum Personenkreis zählen Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 bis 69 SGB XII, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, und die nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft und ohne Hilfe zu überwinden (siehe Ziffer 5.2.1).

Zu Ziffer 2.2 Aufnahmekriterien

Die Aufnahme in die ambulante flächenorientierte Hilfe ist nur bei Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft oder Personen, die einen sozialhilferechtlichen Anspruch nach § 23 SGB XII¹ in der Bundesrepublik geltend machen können, möglich.

Zur Abklärung sind andere Stellen ggf. mit einzubeziehen (z.B. Ausländerbehörde). Falls Leistungsvereinbarungen zu Personengruppen mit einem besonderen Bedarf (z.B. Frauen oder LSBTIQ+ Menschen) abgeschlossen werden, sind hier die Abgrenzungen und die Nichtaufnahme gegenüber den anderen Personengruppen ggf. aufzuführen.

Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Nachrang der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Neben dem allgemeinen Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII gilt für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten der „interne Nachrang“ des § 67 Satz 2 SGB XII. Soweit der Hilfebedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese den Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vor (sog. „doppelter Nachrang“ des § 67 SGB XII).

Der Ausschluss der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII greift aber immer nur dann, wenn die vorrangigen Hilfen den gegenwärtigen Hilfebedarf vollständig decken und auch tatsächlich erbracht werden. Das Bestehen möglicher Ansprüche ist nicht ausreichend.

Das Ziel der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist es, eine nachhaltige Verbindung zu diesen Angeboten herzustellen, damit die leistungsberechtigte Person eine weiterführende Unterstützung dauerhaft und zuverlässig in Anspruch nehmen kann. In diesem Sinne hat die Hilfe nach §§ 67 SGB XII eine eigene Qualität und kann nicht auf eine Weitervermittlung („Brückenfunktion“) beschränkt werden. Dies wird ausdrücklich in § 2 Abs. 3 Satz 3 DVO gemäß § 69 SGB XII bestätigt. Danach ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach den anderen Leistungsgesetzen anzustreben.

Sofern es an hilfespezifischen Angeboten vorrangiger Leistungsträger fehlen sollte, kann dies nicht vollständig im Rahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ausgeglichen werden, da diese dem Grunde nach auf ihren Maßnahmenkatalog beschränkt ist.

¹ S. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/___23.html

1. Abgrenzung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zur Jugendhilfe

Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind junge Volljährige Personen, die das 18., nicht aber das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Hilfe für junge Volljährige ist nicht die Altersgrenze entscheidend, sondern die Frage, ob die leistungsberechtigte Person die mit Eintritt der Volljährigkeit von Rechts wegen vorausgesetzte Kompetenz zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung besitzt oder ob erhebliche Entwicklungsdefizite vorhanden sind (VG Regensburg, Urteil vom 29.08.2002 – RO 8 K 02.157). Kriterien hierfür sind der Grad der Autonomie, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, der Stand der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, die Beziehung zur sozialen Umwelt und die Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens. Der Schwerpunkt dieser Hilfe liegt in der sozialpädagogischen Unterstützung (Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 67 SGB XII, Rn. 37).

Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII sind gegenüber den Leistungen nach § 41 SGB VIII nachrangig (§ 67 Satz 2 SGB XII, § 10 Abs. 4 SGB VIII).

Die Vor- bzw. Nachrangregelung beruht auf der Erkenntnis, dass eine Abgrenzung der beiden Hilfsangebote nach Zielgruppe, Aufgabe, Maßnahmen und Hilfezielen in aller Regel nicht möglich ist, vielmehr weitgehende Kongruenz besteht (VG Regensburg, Urteil vom 29.08.2002 - RO 8 K 02.157).

Es liegt auf der Hand, dass die genannten Entwicklungsdefizite der Persönlichkeit auch mit sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII einhergehen können. Die Abgrenzung ergibt sich daraus, ob der Hilfebedarf individuell lebensgeschichtlich an die noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung anknüpft oder aus den besonderen Lebensverhältnissen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, resultiert.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 23.09.1999 - 5 C 26/98; Beschluss vom 03.06.2014 - 5 B 12.1) muss die Hilfe nach § 41 SGB VIII aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig und bezogen auf den Hilfezweck geeignet sein, die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern.

Die Hilfe nach § 41 SGB VIII setzt dabei nicht voraus, dass die Aussicht besteht, dass die junge volljährige Person innerhalb eines bestimmten Zeitraums ihre Verselbstständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare bloße Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt. Eine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs oder bis zu einem begrenzten Zeitpunkt darüber hinaus überhaupt erreicht wird, verlangt § 41 SGB VIII weder nach dem Wortlaut noch der Systematik oder dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Sie ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auch schon auf einen bloßen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbstständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung stellt lediglich das, soweit möglich, anzustrebende Optimum dar.

Nur wenn auf der Grundlage einer nach den gewonnenen Erkenntnissen sorgfältig zu erstellenden Prognose nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind, die Persönlichkeitsentwicklung vielmehr stagniert, ist die Hilfe zu versagen (OVG NW, Urteil vom 19.12.2013 - 12 A 391/13).

Insoweit ist davon auszugehen, dass für den Personenkreis der jungen Volljährigen im Regelfall die vorrangige Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe gegeben ist (sofern Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig sind).

Nach den oben dargestellten Abgrenzungskriterien ist die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für den Personenkreis der jungen Volljährigen im Rahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII - unabhängig von der Notwendigkeit von Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung - gegeben, wenn

- der Hilfebedarf einem Sozialleistungsträger erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres bekannt wird,
- die leistungsberechtigte Person das 27. Lebensjahr vollendet hat,
- auf der Grundlage einer nach den gewonnenen Erkenntnissen sorgfältig zu erstellenden Prognose im Rahmen der Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind,
- die Inanspruchnahme der an sich gebotenen Hilfe nach § 41 SGB VIII von der jungen volljährigen Person abgelehnt wird. Es sind zunächst Maßnahmen erforderlich, die darauf gerichtet sind, die Bereitschaft zu wecken und zu fördern, derartige Hilfen in Anspruch zu nehmen (Motivationshilfe).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Niedersachsen gemäß § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII nur für leistungsberechtigte Personen gegeben ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

Sofern für den Personenkreis der jungen Volljährigen, die sich in besonderen Lebensverhältnissen befinden, eine sofortige Hilfeleistung angezeigt ist und nicht bis zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 SGB VIII gewartet werden kann, sind auch für den Personenkreis der jungen Volljährigen ambulante Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII möglich. Dabei müssen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 67 SGB XII erfüllt sein.

Die ambulante Beratungsstelle prüft in Zusammenarbeit mit der herangezogenen Kommune, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen könnten. Sofern dies der Fall sein sollte, wäre mit Beteiligung des Jugendhilfeträgers entsprechend §§ 36 Abs. 3 S. 2, 36 b Abs. 2, 41 Abs. 3 SGB VIII zu klären, ob ein vorrangiger Leistungsanspruch nach § 41 SGB VIII besteht.

Beteiligte in diesem Abstimmungsprozess sind die leistungsberechtigte Person, die ambulante Beratungsstelle, die herangezogene Kommune und der Träger der Jugendhilfe.

- a) Sofern die Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 41 SGB VIII vorliegen könnten und die leistungsberechtigte Person bereit ist, die vorrangigen Leistungen anzunehmen, ist ein Antrag nach § 41 SGB VIII beim zuständigen Träger der Jugendhilfe zu stellen. Der Träger der Jugendhilfe übernimmt in diesen Fällen dann die Zuständigkeit.
- b) Sofern die Inanspruchnahme einer an sich gebotenen Hilfe nach § 41 SGB VIII von der jungen volljährigen Person abgelehnt wird, ist zunächst im Rahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII die Bereitschaft zu wecken und zu fördern, derartige Hilfen in Anspruch zu

nehmen (Motivationshilfe). In diesen Fällen ist bis zum Zeitpunkt der Bereitschaft zur Inanspruchnahme der Hilfe nach § 41 SGB VIII die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, bzw. der herangezogenen Kommune als örtlicher Träger der Sozialhilfe gegeben. Die grundsätzliche Bereitschaft dokumentiert sich im Antrag nach § 41 SGB VIII beim zuständigen Träger der Jugendhilfe. Sofern keine Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Hilfe nach § 41 SGB VIII erzielt werden kann, greift der Leistungsschluss nach § 67 Satz 2 SGB XII nicht und der überörtliche Träger der Sozialhilfe bzw. die herangezogene Kommune als örtlicher Träger der Sozialhilfe bleibt zuständig.

- c) In den übrigen Fällen bleibt es bei der Leistungspflicht des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bzw. der herangezogenen Kommune als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des §§ 67 ff. SGB XII.

2. Abgrenzung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zur Eingliederungshilfe

Die Abgrenzung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII erfolgt nach der Zielsetzung der einzelnen Maßnahme. Während die Maßnahmen nach § 68 SGB XII darauf abzielen, die fehlende Fähigkeit des hilfesuchenden Menschen, soziale Schwierigkeiten aus eigenen Kräften zu überwinden, zu kompensieren, hat die Eingliederungshilfe die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zum Ziel. Im Rahmen der Eingliederungshilfe ist ein kausaler Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erforderlich. Abgrenzungskriterium ist daher die Behinderung des hilfesuchenden Menschen und die Frage, ob die Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung allein darauf zurückzuführen sind. Diese wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn die Lebensumstände und der Hilfebedarf des Betroffenen typisch für die Mehrzahl der Menschen sind, die eine vergleichbare Behinderung aufweisen. In diesen Fällen kommen grundsätzlich vorrangige Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Betracht.

In diesem Zusammenhang ist von zentraler Bedeutung, dass es sich bei der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII grundsätzlich um eine eigenständige Hilfe handelt. Dies wird auch an der Vorschrift des § 93 Abs. 2 SGB IX deutlich, wonach die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches unberührt bleiben.

In Fällen, in denen Hintergründe besonderer Lebensverhältnisse nicht allein durch Befähigung zur sozialen Selbstgestaltung, sondern nur durch zusätzliche weitere Hilfen zu beseitigen sind, gehört es zum Hilfeprogramm der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII diese Hilfen zu erschließen und zu realisieren, sofern sie „geeignet“ sind, den Hilfeprozess zu unterstützen. In diesen Fällen wird die Hilfe nach § 67 ff. SGB XII praktisch die „Leithilfe“. Insoweit schließen sich verschiedene Hilfen nicht gegeneinander aus, wenn ihr verbundener Einsatz deshalb geboten ist, weil die Hilfen bei unterschiedlichen Problemen ansetzen. In diesem Sinne ist auch § 2 Abs. 3 Satz 3 DVO gemäß § 69 SGB XII zu verstehen, wonach der verbundene Einsatz unterschiedlicher Hilfen anzustreben ist.

Im Rahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII sollen die fehlenden Fähigkeiten, das „Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten“ erst vermittelt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DVO gemäß § 69 SGB XII); im Rahmen des Gesamt- oder Teilhabeplanverfahrens nach dem SGB IX

wird dagegen prinzipiell die Bereitschaft der potentiell leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen vorausgesetzt, am für die Leistungsentscheidung erforderlichen Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren mitzuwirken. Grundvoraussetzung ist außerdem eine Antragstellung (§ 108 SGB IX). Dies stellt für den Personenkreis nach §§ 67 ff. SGB XII (mit einer Behinderung im Sinne des SGB IX) oftmals eine zu hohe Anforderung dar (zu „hohe Schwelle“). Auch kann es an der grundsätzlichen Bereitschaft des hilfeschuchenden Menschen fehlen, das Hilfeangebot der Eingliederungshilfe anzunehmen. Oder das Hilfeangebot der Eingliederungshilfe steht tatsächlich (noch) nicht zur Verfügung.

In diesen Fällen greift der Leistungsschluss nach § 67 Satz 2 SGB XII nicht und die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII bleibt (zunächst) weiterhin in der Fallverantwortung.

Zu Ziffer 3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

Ziel der Leistung der ambulanten Beratungsstelle ist es, durch ambulante Beratung und persönliche Unterstützung die leistungsberechtigten Personen zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen (soziale Teilhabe) und damit soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe zu machen.

Sie sollen durch Aktivierung ihrer Selbsthilfekräfte in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich und selbstständig die Behebung oder Milderung ihrer nachteiligen Lebensumstände herbeizuführen und am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können. Die Aktivierung der Selbsthilfekräfte kann auch darauf gerichtet sein, dass sich die persönlichen Lebensumstände nicht weiter verschlimmern. Die Hilfe umfasst vor allem sozialpädagogische Maßnahmen. Auch kann es Ziel der Hilfe sein, die leistungsberechtigte Person in die Lage zu versetzen, weitere Maßnahmen aus anderen Leistungsbereichen der Sozialgesetzbücher oder andere Angebote weiterer Leistungsbereiche wahr- und ggf. anzunehmen, um das Hilfeziel zu erreichen. Ein Zwang zur Vermittlung besteht nicht, da die leistungsberechtigte Person frei in ihren Entscheidungen ist.

Gesamtplan und geeigneter Fall in der ambulanten flächenorientierten Hilfe

Ein Gesamtplan ist im Rahmen der ambulanten flächenorientierten Hilfe nur in geeigneten Fällen zu erstellen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Ein Gesamtplan stellt keinen Verwaltungsakt dar, sondern dient der Feststellung potentieller Bedarfe und deren Umsetzung. Ein „geeigneter Fall“ liegt vor, wenn die leistungsberechtigte Person über den Leistungsumfang der §§ 67 ff. SGB XII hinaus, Leistungen aus mindestens einem angrenzenden Rechtskreis benötigt und in Anspruch nehmen möchte, die mit Unterstützung der herangezogenen Kommune erschlossen werden sollen.

Beispiel:

Bei einer leistungsberechtigten Person liegt neben den Leistungsvoraussetzungen der §§ 67 ff. SGB XII eine psychische Erkrankung mit umfassendem Unterstützungsbedarf in diesem Hilfebereich vor. Diese spezifische Unterstützung möchte sie auch in Anspruch nehmen. Hierbei ist es für den Leistungsanspruch nach § 67 SGB XII grundsätzlich unerheblich, ob die psychische Erkrankung ursächlich für die besonderen sozialen Schwierigkeiten sein könnte². Die herangezogene Kommune soll die leistungsberechtigte Person und den Leistungserbringer bei der Erschließung dieser

² S. zu Ziffer 2.2 Aufnahmekriterien (Abgrenzung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zur Eingliederungshilfe)

vorrangigen Leistungsansprüche im Rahmen von Hilfen weiterer Leistungsträger unterstützen.

Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII übernimmt i.d.R. eine Bündelungs- und Koordinierungsfunktion und stimmt das Ineinandergreifen weiterer Hilfen (beispielsweise für psychisch erkrankte Menschen) mit den jeweiligen Leistungserbringern ab. Die Aufgabe der Bündelung und Koordinierung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII umfasst nicht die Beantragung von Leistungsansprüchen bei anderen Trägern außerhalb der Hilfen des achten Kapitels SGB XII. Diese Verantwortung liegt bei den jeweiligen Leistungserbringern in den anderen Leistungsbereichen.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person möchte zusätzlich zur ambulanten flächenorientierten Hilfe eine ambulante Suchttherapie beginnen. In diesem Fall beantragt die Fachstelle Sucht gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person die Kostenübernahme der ambulanten Suchttherapie. Vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um Hilfen weiterer Leistungsträger handelt, kann es sich dabei grundsätzlich auch um einen geeigneten Fall im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII handeln.

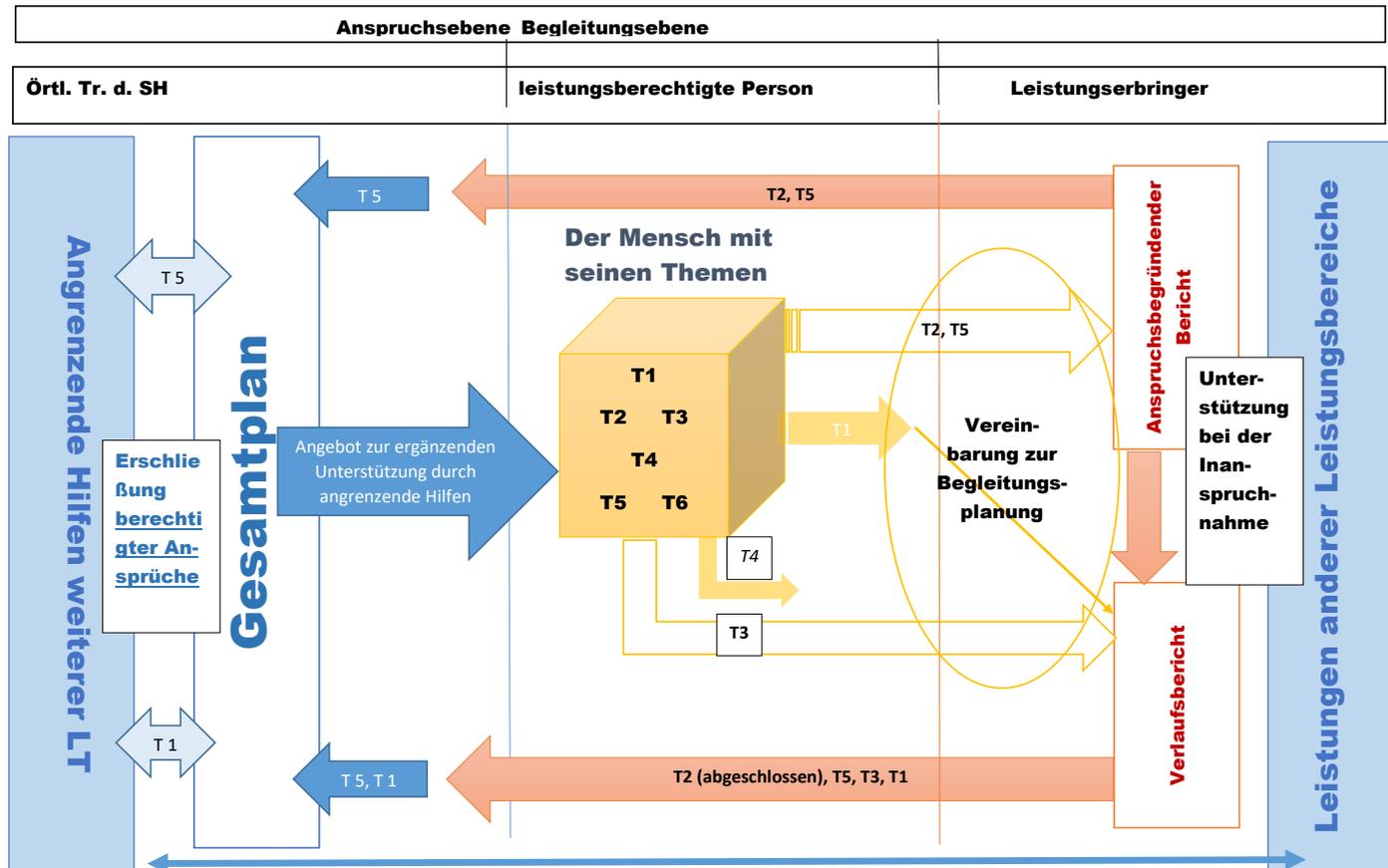
Das Nebeneinander des Anspruchs aus § 67 SGB XII und anderer Leistungsansprüche und damit auch die Eigenständigkeit des Anspruchs nach § 67 SGB XII wird hier zwingend vorausgesetzt (Vgl. Nomos Kommentar, SGB XII, Sozialhilfe, Lehr und Praxiskommentar, 11. Auflage, § 67 RN 1). „*Verschiedene Hilfen schließen sich nicht gegeneinander aus, wenn ihr verbundener Einsatz deshalb geboten ist, weil die Hilfen bei unterschiedlichen Problemen ansetzen*“ (Nomos Kommentar, SGB XII, Sozialhilfe, Lehr und Praxiskommentar, 11. Auflage, § 67 RN 37). Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sollen das nachhaltige Zusammenwirken der unterstützenden Hilfen für die leistungsberechtigte Person fördern und koordinieren.

Demgegenüber erfordert eine die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII beispielsweise ergänzende Schuldnerberatung nicht die Erstellung eines Gesamtplans.

Ein Gesamtplan kommt darüber hinaus nur dann in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person diesem Vorgehen zustimmt. Dementsprechend sind ein Gesamtplan und die entsprechend hierzu erforderlichen Gespräche mit weiteren am Hilfeprozess beteiligten Leistungserbringern gegen den Willen der leistungsberechtigten Person nicht möglich.

Der Gesamtplan beschreibt in diesen besonderen Fällen die jeweiligen Leistungen, die Erbringer von Hilfen unterschiedlicher Leistungsvoraussetzungen bzw. Rechtskreise innerhalb des Hilfeprozesses erfüllen sollen. Hilfeplanungen anderer Angebote stellen Teilplanungen im Gesamtplan dar. Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII übernimmt im Rahmen ihrer Begleitungsplanung die Koordinierungs- und Bündelungsaufgaben des mit der leistungsberechtigten Person erarbeiteten Gesamtplanes. Der Gesamtplan wird bei der herangezogenen Kommune dokumentiert, die ggf. nach Absprache mit der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer zu Fallkonferenzen einlädt. Ausgangspunkt für den Gesamtplan ist der Verlaufsbericht. Über die Rahmenbedingungen (z. B. Ort/ Medium, Zeitpunkt, Dauer, Themenschwerpunkt) von Fallkonferenzen hat sich die herangezogene Kommune mit dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person abzustimmen. Dabei sind insbesondere die hilfespezifischen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Prozessübersicht und Zusammenhänge in der Leistungsumsetzung §§ 67 ff. SGB XII



Begriffsausführungen und Prozesshinweise zum Schaubild „Prozessübersicht und Zusammenhänge in der Leistungsumsetzung §§ 67 ff. SGB XII“

- Anspruchsebene:
 - o Leistungsentscheidung
- Arbeits- und Leistungsebene:
 - o Zusammenwirken der leistungsberechtigten Person und der Leistungserbringer hinsichtlich der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen zu den grundsätzlichen Zielen.
- Anspruchsbegründender Bericht:
 - o beinhaltet insbesondere anspruchsbegründende Eckpunkte (ggfs. erste Ziele und Maßnahmen).
- Verlaufsbericht:
 - o beinhaltet weiterhin bestehende anspruchsbegründende Eckpunkte, veränderte Themen, neue Themen entsprechend der Entscheidungen der leistungsberechtigten Person.
- Vereinbarung zur Begleitungsplanung:
 - o ausschließlich zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person,
 - o ist wie ein „Leistungsvertrag“ zu verstehen,
 - o Erkenntnisse aus der Vereinbarung zur Begleitungsplanung fließen in den Verlaufsbericht ein.
- Gesamtplan:

- Der Gesamtplan obliegt dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (bzw. der herangezogenen Kommune) und beinhaltet Angaben zu Leistungsansprüchen und Handlungsansätzen sowie der Umsetzung entsprechend der Verlaufsberichte.
- Er stellt sicher, dass die Ansprüche der leistungsberechtigten Person gegenüber anderen Leistungsträgern erschlossen werden und regelt deren Mitwirkung.
- Leistungen anderer Leistungsbereiche:
 - Im Rahmen der Vereinbarung zur Begleitungsplanung erfolgt bei Bedarf im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auch die Vereinbarung zur Unterstützung der leistungsberechtigten Person zur Inanspruchnahme von Leistungen weitergehender Leistungserbringer z.B. aus dem SGB XI.

Zu Ziffer 4. Umfang der Leistung

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII ist grundsätzlich erst einmal nicht auf Dauer angelegt (Beschluss des Hamburgischen OVG vom 25.07.1991 - Bs IV 178/91, Bs IV 179/91 -, FEVS 42 S. 89).

Dennoch kann hinsichtlich der Dauer keine generelle Grenze festgelegt werden, da eine solche abstrakte Beurteilung für alle Fälle weder im Gesetz noch in der Verordnung einen Anknüpfungspunkt findet (so auch BSG, Urteil vom 12.12.2013 - B 8 SO 24/12 R).

Das erste Kostenanerkennnis wird für die ersten 12 Monate der Hilfe gewährt, damit zu der leistungsberechtigten Person eine persönliche Vertrauensbasis entstehen kann.

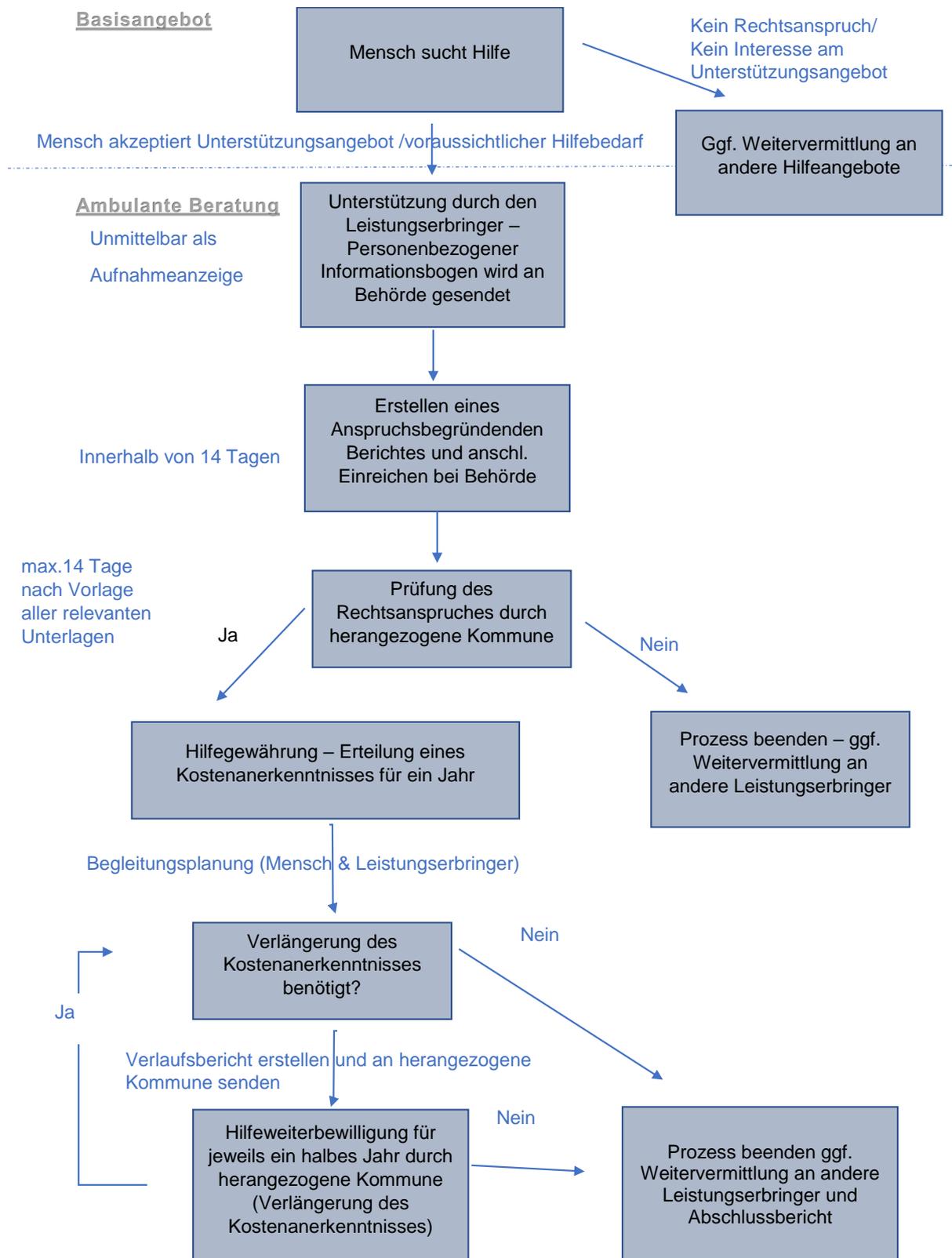
Eine Verlängerung der Hilfe um jeweils weitere 6 Monate kann nur erfolgen, wenn die besonderen sozialen Schwierigkeiten fortbestehen und

- eine Erreichung der vereinbarten Ziele aus fachlicher Sicht prognostisch möglich ist oder
- die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zur Verhütung von Verschlimmerung erforderlich sind oder
- eine Inanspruchnahme von vorrangigen adäquaten Hilfeangeboten nicht in Betracht kommt, weil die leistungsberechtigte Person nicht bereit ist, diese anzunehmen oder diese Hilfeangebote zu hohe Anforderungen an die leistungsberechtigte Person stellen (zu „hohe Schwellen“) oder die Hilfeangebote tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.

Diese Rechtsauslegung entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der davon geprägt ist, die besonderen sozialen Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. In diesem Zusammenhang kommen grundsätzlich auch im Rahmen der ambulanten flächenorientierten Hilfe präventive und nachgehende Hilfen in Betracht (vgl. BR-Drucks. 734/00 vom 08.11.2000, S. 9). Daher muss vor Beendigung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII im Einzelfall geprüft werden, inwieweit diese nach wie vor erforderlich sind, um den Erfolg der zuvor gewährten Hilfe zu sichern, bzw. ohne die weitere Betreuung prognostisch erneute besondere soziale Schwierigkeiten drohen.

Zu Ziffer 5. Qualität der Leistung

Zu Ziffer 5.2 Prozessqualität



Zu Ziffer 5.2.1 Zugang zu Hilfen und anspruchsbegründender Bericht

Sobald ein hilfeschender Mensch im Rahmen des Basisangebotes entschieden hat, die ambulante Beratung in der ambulanten flächenorientierten Hilfe in Anspruch zu nehmen und Einvernehmen über die Einleitung eines entsprechenden Beratungsprozesses besteht, informiert die ambulante Beratungsstelle die herangezogene Kommune über die Aufnahme in die ambulante Beratung und den Beginn des abrechnungsfähigen Beratungsprozesses.

Dabei ist der Tag der Aufnahme in den Beratungsprozess der ambulanten Beratungsstelle grundsätzlich als erster Tag des Leistungsanspruches zu werten, sofern ein Kostenanerkennungserkenntnis erteilt wird.

Vor dem Hintergrund, dass die Sozialhilfe gemäß § 18 SGB XII allerdings erst einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen (herangezogene Kommunen) bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen, wird empfohlen, den personenbezogenen Informationsbogen sofort per Fax zu übermitteln. Sofern dies nicht möglich sein sollte, reicht diesbezüglich grundsätzlich auch eine formlose Aufnahmeanzeige aus (vgl. LPK-SGB XII/Christian Armborst, SGB XII, § 18, Rn. 4).

Hierzu verwendet die ambulante Beratungsstelle die entsprechende Vorlage (siehe Anlage Vorlage 01 - Personenbezogener Informationsbogen).

Der personenbezogene Informationsbogen ersetzt den bisherigen Aufnahmebogen für das Hilfeersuchen nach den §§ 67 ff. SGB XII (inkl. den Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse). Dabei wird sich zunächst auf die Erfassung der für die herangezogene Kommune zu Hilfebeginn erforderlichen Informationen beschränkt (wie beispielsweise Aufenthaltstitel eines Ausländers/einer Ausländer*in und Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in die Hilfe (bei stationären Hilfen). Auch finden sich hier schon erste Angaben zu existenzsichernden Leistungen. Die Angaben im personenbezogenen Informationsbogen macht der hilfeschender Mensch nach bestem Wissen und Gewissen.

Für die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist kein Antrag im eigentlichen Sinne zu stellen, sondern die Wahrnehmung des Bedarfes seitens des Trägers der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stellen (herangezogene Kommunen) reicht für den Hilfeanspruch aus. Die Übermittlung des personenbezogenen Informationsbogens ist daher als Anzeige eines Hilfebedarfes zu werten und löst den Rechtsanspruch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe unmittelbar aus, soweit dessen Prüfung ergibt, dass die dort getroffenen Feststellungen zu einem Rechtsanspruch nach §§ 67 ff. SGB XII führen.

Die ambulante Beratungsstelle erstellt bei Beginn eines jeden Hilfeprozesses (in der Regel innerhalb von zwei Wochen) gemeinsam mit dem hilfeschenden Menschen einen anspruchsbegründenden Bericht (ABB), aus dem deutlich wird, weshalb die Hilfeleistung erforderlich ist.

Hierzu verwendet die ambulante Beratungsstelle die entsprechende Vorlage (siehe Anlage Vorlage 02 - Anspruchsbegründender Bericht).

Der anspruchsbegründende Bericht stellt ein wesentliches Instrument zur Realisierung eines möglichen Rechtsanspruches dar und bedarf daher einer entsprechenden Sorgfalt beim Verfassen. Der Bericht ist so zu formulieren, dass die herangezogene Kommune die Erforderlichkeit einer Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII erkennen und nachvollziehen kann.

Darzustellen sind alle relevanten Umstände, die den Anspruch auf eine Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII begründen. Besondere soziale Schwierigkeiten im Sinne des. § 67 SGB XII

setzen weder das Vorliegen von erheblichen Problemen in allen genannten Punkten noch das Fehlen einer Wohnung voraus.

Im anspruchsbegründenden Bericht sollen die Lebensumstände nachvollziehbar dargestellt werden.

Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Anspruchsvoraussetzungen zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII

Um Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII zu haben, müssen drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein:

1. Besondere Lebensverhältnisse:

Besondere Lebensverhältnisse liegen vor, wenn die von der Gemeinschaft als noch innerhalb des Üblichen angesehenen Mindeststandards einer der Würde des Menschen entsprechenden Lebensführung unterschritten werden.

Von besonderen Lebensverhältnissen kann ausgegangen werden bei:

- fehlender oder nicht ausreichender Wohnung,
- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage,
- gewaltgeprägten Lebensumständen,
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder
- vergleichbaren nachteiligen Umständen.

Vergleichbare Umstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 DVO gemäß § 69 SGB XII liegen immer dann vor, wenn bei dem hilfesuchenden Menschen die existenziellen Grundbedürfnisse nicht gedeckt werden können oder deren Sicherung erheblich gefährdet ist. Zur Abklärung des Vorliegens der vergleichbaren nachteiligen Umstände ist ein wertender Vergleich mit den beispielhaft aufgezählten Umständen (menschenswürdige Wohnverhältnisse, Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage, Möglichkeit der gewaltfreien Selbstentfaltung ohne Gewaltanwendung und -androhung in der Familie und Partnerschaft oder Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung) vorzunehmen.

Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der hilfesuchenden Menschen haben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 DVO gemäß § 69 SGB XII).

2. Soziale Schwierigkeiten:

Nach § 1 Abs. 3 DVO gemäß § 69 SGB XII liegen soziale Schwierigkeiten vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des hilfesuchenden Menschen oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

Bei den „sozialen Schwierigkeiten“ geht es nicht in erster Linie um wirtschaftliche Schwierigkeiten, sondern um die Beeinträchtigung der Interaktion mit dem sozialen Umfeld und damit um die Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Es muss sich insoweit um soziale Schwierigkeiten handeln, die typischerweise mit besonderen Lebensverhältnissen einhergehen und die über solche sozialen Schwierigkeiten hinausgehen, die bereits für die Inanspruchnahme anderer Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII vorausgesetzt werden.

Vorübergehende Schwierigkeiten oder solche, wie sie im Leben eines jeden Menschen auftreten können (z. B. Ehezerwürfnisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Glücklosigkeit im Erreichen einer Lebensstellung) bewirken in der Regel kein ausgrenzendes, das Leben in der Gemeinschaft wesentlich einschränkendes Verhalten im Sinne des § 1 Abs. 3 DVO gemäß § 69 SGB XII. Bei allgemeinen sozialen Schwierigkeiten fehlt somit das für die sozialen Schwierigkeiten im Sinne der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kennzeichnende Element einer spürbaren und nicht nur vorübergehenden Einschränkung der Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Insoweit müssen sie von besonderer, gravierender Natur sein und deutlich über das Maß allgemeiner sozialer Schwierigkeiten hinausgehen.

Ausgrenzendes Verhalten Dritter liegt insbesondere dann vor, wenn diese dem Menschen den Zugang zu Gütern, Dienstleistungen oder anderen für die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wesentlichen Elementen verweigern oder wesentlich erschweren oder durch Einschüchterung fortwährend an der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit innerhalb der durch die verfassungsmäßige Ordnung gesetzten Schranken hindern.

3. Unfähigkeit zur Selbsthilfe:

Der hilfeschuchende Mensch ist nicht in der Lage, die besondere Lebenslage eigenständig zu überwinden.

Weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Personenkreis ist die mangelnde Fähigkeit des hilfeschuchenden Menschen, die der Lebensführung in der Gemeinschaft entgegenstehenden sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Sie stellt einen eigenständigen Ausschlussgrund dar, der den Nachranggrundsatz in § 2 SGB XII konkretisiert.

Sie kann sowohl in eingeschränkten Selbsthilfekräften des hilfeschuchenden Menschen als auch durch äußere Faktoren, die er selbst nicht beeinflussen kann, begründet sein. Sie äußert sich in dem Unvermögen, die durch die sozialen Schwierigkeiten entstehenden Konfliktsituationen ohne fremde Hilfe sachgemäß zu lösen.

Äußere Merkmale für diesen Mangel an Selbsthilfefähigkeiten können sein:

- Dauer der besonderen Lebensverhältnisse,
- Scheitern von Selbsthilfeversuchen,
- Wunsch des hilfeschuchenden Menschen, fachlich professionelle Hilfe zu erhalten,
- drohende Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr des Hilfebedarfs.

Das alleinige Vorliegen von besonderen Lebensverhältnissen (z.B. fehlender oder unzumutbarer Wohnraum), die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (z.B. soziale Isolation), begründet nicht hinreichend den Bedarf auf eine Unterstützung nach dem Achten Kapitel des SGB XII. Dieser konkretisiert sich erst durch Hemmnisse, die der Überwindung der bestehenden sozialen Schwierigkeiten durch den hilfeschuchenden Menschen selbst entgegenstehen. Diese Zusammenhänge sollen im anspruchsbegründenden Bericht aufgezeigt werden.

Bei einem Hilfebedarf nach §§ 67 ff. SGB XII würde beispielsweise das bloße Mindern der Umstände im Bereich der besonderen Lebensverhältnisse nicht zur Überwindung dieser oder zum Erlöschen des rechtlichen Anspruchs nach §§ 67 ff. SGB XII führen.

Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Präventive Hilfen

Grundsätzlich kommen auch präventive Hilfen in Betracht, um soziale Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII abzuwenden.

Bereits das Risiko der Ausgrenzung ist von grundsätzlicher rechtlicher Bedeutung, was sich vor allem daraus erklärt, dass es sich bei der Ausgrenzungssituation zumeist um einen schleichenden Vorgang verschiedener Teilursachen handelt, aus dem sich einzelne anspruchsbegründende Ausgrenzungssymptome kaum isolieren lassen. Wesensmerkmal der Hilfe ist also das sich gegenseitig verstärkende Ursachenbündel der sozialen Defizitlage.

Demnach kann das Drohen derartiger Beeinträchtigungen ausreichen, um einen Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auszulösen. Je wesentlicher die (drohenden) Einschränkungen des Gemeinschaftslebens sind, umso niedriger ist die Interventionsschwelle für das Einsetzen von Sozialhilfe anzusetzen.

Denn die Vorschrift des § 67 SGB XII erfasst grundsätzlich nicht nur Bedarfslagen, die im Zeitpunkt der beantragten Leistung schon vorliegen, sondern auch zukünftig vorliegende („drohende“) können Berücksichtigung finden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XII soll die Sozialhilfe vorbeugend gewährt werden, wenn prognostisch dadurch eine dem Einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Auch im Rahmen des § 67 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe ermächtigt und verpflichtet zu prüfen, ob der Zweck dieser Art von Sozialhilfe nicht dadurch besser erreicht werden kann, dass die danach in Betracht kommenden Leistungen bereits vor Eintritt der Notlage gewährt werden.

Da das den Personenkreis der möglicherweise Berechtigten in dieser allgemeinen Form unübersehbar erweitern würde, bezieht sich die Abwendung nur auf Personen in besonderen Lebensverhältnissen, denen unmittelbar und absehbar soziale Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII drohen. Somit muss sich die Ausgrenzungsgefahr im Entscheidungszeitpunkt so verdichtet haben, dass ohne staatliches Eingreifen aller Wahrscheinlichkeit nach mit ihrem Eintritt gerechnet werden kann. „Unmittelbar“ ist im Rahmen präventiver Hilfen quasi als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einzufügen.

Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Materielle fachliche Leistungen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

Das Gesetz räumt der Beratung und persönlichen Unterstützung nach § 3 DVO gemäß § 69 SGB XII eine Priorität vor allen anderen Maßnahmen ein. Das wird auch dadurch deutlich, dass gemäß § 68 Abs. 2 SGB XII die persönliche Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen geleistet wird.

Daher kommen ergänzende materielle Leistungen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht.

a) Freizeitmaßnahmen

Ein Ausnahmefall ist gegeben, wenn die Maßnahme dazu dient, auf das Training bestimmter Lebenssituationen hinzuwirken, um eine ungehinderte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Als anerkennungsfähige Hilfeangebote kommen daher Freizeitmaßnahmen in Betracht, in denen die Betreuung in Gruppen im Vordergrund steht. Als angemessen für diese Gruppenmaßnahmen werden Tagesfahrten und mehrtägige Fahrten anerkannt. Freizeitmaßnahmen können bis zu insgesamt 14 Tagen im Jahr bezuschusst werden. Die

Zielorte müssen nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt werden. Folgende Kostenbestandteile (für jede teilnehmende Person) werden bezuschusst:

- Fahrtkosten,
- Eintrittsgelder,
- Kosten für Unterkunft,
- Kosten für einen Verpflegungsmehraufwand.

Das Land Niedersachsen gibt die anzuerkennenden Höchstbeträge per Rundschreiben bekannt.

Die Kosten der Betreuer*innen sind nicht in die Maßnahme einzubeziehen.

Eine Eigenbeteiligung aller Teilnehmer*innen ist einzusetzen. Im Rahmen der Eigenbeteiligung haben die Teilnehmer*innen grundsätzlich die im Regelsatz enthaltenen Anteile für

- Eintrittsgelder,
- Verpflegung

einzusetzen, soweit es sich um Kostenbestandteile handelt, die vom Leistungserbringer sichergestellt werden.

Bei der Eigenbeteiligung handelt es sich nicht um einen Einkommenseinsatz im Sinne der §§ 85 ff. SGB XII. Die Forderung eines Einkommenseinsatzes kommt grundsätzlich nur für die von der herangezogenen Kommune erbrachten Zuschüsse in Betracht.

Da es sich um eine eigenständige Maßnahme handelt, bedarf es eines formlosen Antrags des ausführenden Leistungserbringers bei der herangezogenen Kommune. Der Antrag soll eine Darlegung zum sozialpädagogischen Mehrwert bezogen auf die ausgewählte Gruppe beinhalten. Darlegungen zum Einzelbedarf der jeweils Teilnehmenden sind nicht erforderlich. Die Maßnahme ist im Anschluss zu reflektieren und auszuwerten.

b) Fahrtkosten

Die Übernahme von Fahrtkosten im Rahmen des § 68 SGB XII kommt in Fällen in Betracht, in denen dies zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten notwendig ist und dieser Bedarf nicht im Rahmen vorrangiger Leistungsnormen (z. B. § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, § 21 Abs. 6 SGB II) gedeckt wird.

Ein derartiger Ausnahmefall kann vorliegen, wenn

- aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der leistungsberechtigten Personen angemessene Fahrtkosten zu einer Beratungsstelle (ambulante Beratungsstellen, Suchtberatungsstelle usw.) entstehen und ohne deren Übernahme eine Inanspruchnahme dieser für den Hilfeprozess notwendigen Leistungen nicht möglich wäre,
- die Übernahme von Fahrtkosten zur Kontaktaufnahme und Herstellung sozialer Bindungen (vor allem zu den Angehörigen) im Rahmen der Hilfeplanung zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten von zentraler Bedeutung ist,
- an den Schnittstellen des Hilfeprozesses aufgrund örtlicher Gegebenheiten (z. B. größere Entfernungen) für einen erfolgreichen Hilfeprozess notwendige Fahrtkosten anfallen, die zwar grundsätzlich den im Regelsatz enthaltenen Fahrtkosten zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe nicht abgedeckt sind.

Die Fahrtkosten werden von der herangezogenen Kommune auf Antrag erstattet.

c) Persönliche Dokumente

Die Kosten zur Ausstellung von persönlichen Dokumenten (Geburtsurkunde, Ausweispapiere) können übernommen werden, soweit eine Realisierung von Ansprüchen nach dem SGB II sonst nicht möglich wäre.

Im Rahmen der Gewährung von materiellen fachlichen Leistungen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII sind Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen (leistungsberechtigte Person sowie nicht getrennt lebende Ehegatte/in oder Lebenspartner/in) nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Der Erfolg der Hilfe ist z. B. dann gefährdet, wenn durch die Heranziehung die Bereitschaft der leistungsberechtigten Person zur Mitwirkung bei der Erreichung der Ziele der Leistung oder zur Selbsthilfe ernsthaft gefährdet werden würde. Dasselbe gilt, wenn die begründete Sorge besteht, dass wegen der Inanspruchnahme der verpflichteten Personen die leistungsberechtigte Person nicht die erwartete und angestrebte Aufnahme in die Familiengemeinschaft erfahren würde.

Dasselbe gilt, wenn durch die Heranziehung die Bereitschaft der leistungsberechtigten Person deren Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Erreichung der Ziele der Leistung oder zur Selbsthilfe ernsthaft gefährdet wird. Der Leistungserbringer hat den Tatbestand der konkreten Hilfegefährdung schriftlich festzuhalten. Das Wort „soweit“ drückt aus, dass der Träger der Sozialhilfe auch teilweise von der Heranziehung von Einkommen und Vermögen absehen kann, wenn dies bereits ausreicht, um eine Gefährdung des Erfolgs der Hilfe auszuschließen.

In diesen Fällen ist auch von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen. Im Übrigen wären die Vorschriften des SGB XII hinsichtlich des Übergangs von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen (insb. § 94 Abs. 1a SGB XII) zu beachten. Unterhaltsansprüche wären daher lediglich in Einzelfällen geltend zu machen, wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für einen durchsetzbaren Unterhaltsanspruch vorliegen.

Die Schutzbestimmung des § 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII gilt nicht für Leistungen nach anderen Kapiteln des SGB XII.

Fristen

Die genauen Verfahrensabläufe sind bereits unter Punkt zu Ziffer 5.2.1 erläutert worden. In diesem Punkt werden nur Informationen zu Zeitpunkten und Fristen verdeutlicht.

Der personenbezogene Informationsbogen ist unmittelbar zum Hilfebeginn/Aufnahme in die Unterstützungsleistung der ambulanten Beratungsstelle an die herangezogene Kommune zu übersenden.

Der anspruchsbegründende Bericht ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme in die ambulante flächenorientierte Hilfe zu erstellen. Ausnahmen sind möglich, wenn beispielsweise Informationen oder Unterlagen eingeholt werden müssen, die für die Entscheidung über die Leistungsgewährung wesentlich sind, jedoch nicht innerhalb der genannten Frist vorliegen. In diesen Fällen setzt die ambulante Beratungsstelle die herangezogene Kommune entsprechend in Kenntnis.

Die herangezogene Kommune erteilt innerhalb von 2 Wochen einen Bescheid. Hierbei ist der Zeitpunkt maßgeblich ab dem alle entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Die herangezogene Kommune informiert die ambulante Beratungsstelle und

die leistungsberechtigte Person zeitnah nach Vorlage des anspruchsbegründenden Berichts, inwiefern noch weitere Informationen oder Unterlagen beizubringen sind. Die Entscheidung über die ambulante Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII erfolgt durch einen Verwaltungsakt, wobei der Bescheid an den hilfeschuchenden Menschen ergeht und die ambulante Beratungsstelle eine Kopie darüber erhält.

Zu Ziffer 5.2.2 Verlängerung der Hilfe

Das Kostenanerkennnis wird für die ambulante flächenorientierten Hilfe zunächst für zwölf Monate befristet und kann danach jeweils für sechs Monate verlängert werden. Eine Überprüfung der Hilfe erfolgt daher regelmäßig über die Dokumentation in den Verlaufsberichten, die als Verlängerungsanträge zu werten sind. Diese Verlaufsberichte sollen in der Regel zwei Monate vor Ende des letzten Kostenanerkennnisses erstellt werden und der herangezogenen Kommune spätestens vier Wochen vor Ablauf vorliegen.

Im Rahmen der Verlängerung hat grundsätzlich eine Bestandsaufnahme des bisherigen Hilfeprozesses zu erfolgen. Dieser beinhaltet:

- aktualisierte systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- aktualisierte Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- aus Sicht der leistungsberechtigten Person und der ambulanten Beratungsstelle bestehende Bedarfe,
- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus dem von der ambulanten Beratungsstelle angebotenen Leistungsinhalten wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die bisher formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben.

Dies geschieht über den Verlaufsbericht.

Hierzu verwendet die ambulante Beratungsstelle die entsprechende Vorlage (s. Anlage Vorlage 03 - Verlaufsbericht).

Verlaufsbericht

Der Verlaufsbericht stellt eine Dokumentation für die herangezogene Kommune dar. Er ist ein Arbeitsinstrument, das sich am individuellen Hilfebedarf orientiert. Die leistungsberechtigte Person steht dabei im Mittelpunkt und bestimmt die Hilfeziele. Die Zielsetzungen müssen konkretisiert werden, um passende Hilfemaßnahmen zu ermöglichen. Gleichzeitig sind sie nicht starr, sondern flexibel anpassbar, um eine nachhaltige Selbstständigkeit zu gewährleisten. Eine Feinabstimmung der Hilfeziele und Maßnahmen erfolgt über die Vereinbarung zur Begleitungsplanung.

Der Verlaufsbericht bildet die Grundlage für die Weiterbewilligung der Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII.³ und für die Fortschreibung des Gesamtplans in geeigneten Fällen

Vorrangiges Ziel der Hilfe

Im Verlaufsbericht ist das vorrangige Ziel der Hilfe zum Zeitpunkt des Berichtes festzulegen.

³ In geeigneten Fällen dient der Verlaufsbericht auch der Fortschreibung des Gesamtplans.

Gemäß § 68 SGB XII verfolgt die Hilfe unterschiedliche Ziele:

- Abwendung drohender besonderer sozialer Schwierigkeiten (nur ambulante Hilfe),
- Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Milderung der besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Priorisierung der hilferelevanten Lebensbereiche

Die hilferelevanten Lebensbereiche werden nach Prioritäten geordnet, die sich aus der Vereinbarung zur Begleitungsplanung ergeben haben. Leitfragen könnten sein:

- In welchem Lebensbereich ist der Hilfebedarf vorrangig?
- Welche Themen sollen vorrangig bearbeitet werden?

Folgende Kategorien können ausgewählt werden:

- Wohnen
- Wirtschaftliche Situation/Einkommen
- Arbeit / Ausbildung / Beruf (inkl. Tagesstrukturierung)
- Soziale Situation (soziale Kontakte, Umfeld, Familie)
- Gesundheit

Es müssen nicht für alle Lebensbereiche Ziele vereinbart werden. Lebensbereiche, für die Hilfebereiche vereinbart werden, sind hier auszuwählen.

Sichtweise der leistungsberechtigten Person

An dieser Stelle besteht für die leistungsberechtigte Person die Möglichkeit, ihre Sichtweise zur Lebenssituation zum Zeitpunkt des Berichts darzustellen.

Aktualisierte Bewertung der sozialen Schwierigkeiten und hilferelevante Aspekte

An dieser Stelle sind die sozialen Schwierigkeiten zum Zeitpunkt der Erstellung des Verlaufsberichtes zu bewerten. Die Analyse des bisherigen Hilfeprozesses erfolgt in den hilferelevanten Lebensbereichen.

Dabei können Aspekte aus vorherigen Hilfen erfasst werden, die den Hilfeprozess unterstützen könnten, z. B.

- Erkenntnisse aus vorherigen Maßnahmen (z. B. nach SGB VIII oder XII),
- Erkenntnisse aus medizinischen Berichten,
- Erkenntnisse aus vorherigen Verlaufsberichten.

Die Anforderung von Berichten setzt die Zustimmung der leistungsberechtigten Person voraus. Sofern die leistungsberechtigte Person ihr Einverständnis zur Einholung von Berichten nicht gibt, ist dies nicht als mangelnde Mitwirkung zu werten.

Dokumentation der Hilfe in den hilferlevanten Lebensbereichen

Aktuelle Situation

Die aktuelle Situation umfasst die Erfassung des Ist-Zustands in Bezug auf die sozialen Schwierigkeiten und den aktuellen Stand im Hinblick auf den ausgewählten hilferlevanten Lebensbereich.

Bestandsaufnahme des bisherigen Hilfeprozesses (Maßnahmen und Ziele)

An dieser Stelle erfolgt eine Darstellung der wahrgenommenen Maßnahmen und Angebote durch die leistungsberechtigte Person. Es soll deutlich werden, welche Faktoren im bisherigen Hilfeprozess für die Zielerreichung förderlich bzw. hinderlich waren oder die Erreichung des Ziels verhindert haben.

Die Ziele sind in drei Kategorien untergliedert:

- Grundsatzziel
- langfristige Ziele (über sechs Monate)
- kurzfristige Ziele (innerhalb von sechs Monaten)

Ziele und Maßnahmen werden - wie auch bei der Vereinbarung zur Begleitungsplanung (s. Ziffer 5.2.4) - klientenzentriert und partizipativ erarbeitet. Die leistungsberechtigte Person benennt diejenigen Teilaspekte aus der Vereinbarung zur Begleitungsplanung, die in den zu erstellenden Verlaufsbericht einfließen sollen. Die Ziele und Maßnahmen orientieren sich somit an den Wünschen der leistungsberechtigten Person.

Grundsatzziel

Hier wird die Zielvorstellung der leistungsberechtigten Person im Hinblick auf den ausgewählten hilferlevanten Lebensbereich dargestellt.

Eine Nennung des genaueren Zeitraums der Zielerreichung für das Ziel/die Ziele ist nicht erforderlich. Ebenso müssen keine Maßnahmen für die Zielerreichung beschrieben werden.

Langfristige Ziele

Beschreibung des langfristigen Ziels / der langfristigen Ziele in diesem hilferlevanten Lebensbereich in Bezug auf den aktuellen Hilfeprozess für den Zeitraum über sechs Monate.

Eine Nennung des genaueren Zeitraums der Zielerreichung für das Ziel / die Ziele ist nicht erforderlich. Ebenso müssen keine Maßnahmen für die Zielerreichung beschrieben werden.

Kurzfristige Ziele

Beschreibung des kurzfristigen Ziels / der kurzfristigen Ziele in diesem hilferlevanten Lebensbereich in Bezug auf den aktuellen Hilfeprozess für den Zeitraum unter sechs Monate.

Die Maßnahmen zur Zielerreichung sind festzuhalten und dem jeweiligen Ziel eindeutig zuzuordnen.

Die einzelnen Ziele und jeweiligen Maßnahmen sollen für die leistungsberechtigte Person in verständlicher Sprache formuliert werden.

Fallkonferenz

Sofern eine Fallkonferenz erwünscht ist, kann dies an dieser Stelle vermerkt werden.

Zu Ziffer 5.2.3 Ende der Hilfe

Die ambulante Beratungsstelle informiert die herangezogene Kommune unverzüglich über das Ende der Hilfe und leitet ihr einen Abschlussbericht zu. Der Abschlussbericht ist mit der Vorlage 04 – Abschlussbericht zu erstellen und beinhaltet Informationen über den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Hilfe, eine kurze und präzise Darstellung über den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung sowie den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung der ambulanten Beratungsstelle. Im Idealfall ist der Abschlussbericht der zuvor unterstützten Person auszuhändigen.

Bei Tod der leistungsberechtigten Person reicht eine einfache Mitteilung an die herangezogene Kommune über den Zeitpunkt des Ablebens. Ein Abschlussbericht entfällt in diesem Fall.

Grundsätzlicher Hinweis zur rechtlichen Umsetzung: Hilfegewährung bei Inhaftierung

Bei leistungsberechtigten Personen, die sich für einen kurzen Zeitraum (bis zu sechs Wochen) in Strafhaft (z. B. Beugehaft, Ersatzfreiheitsstrafe) befinden und bei denen die Betreuung nach der Entlassung fortgesetzt werden soll, kann von einer Beendigung der Hilfe abgesehen werden, sofern

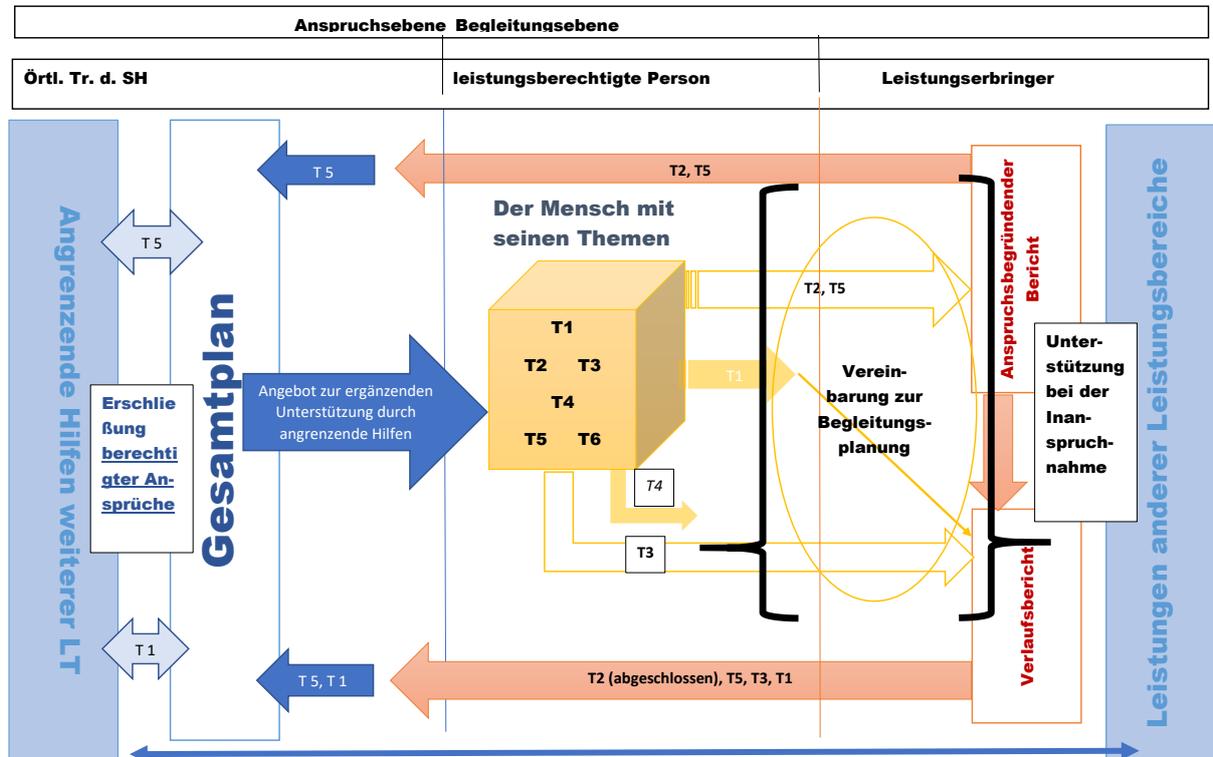
- der Kontakt zwischen der ambulanten Beratungsstelle und der inhaftierten leistungsberechtigten Person gehalten wird und
- Unterstützungsleistungen der ambulanten Beratungsstelle erforderlich sind, um den Erfolg der zuvor gewährten Hilfe zu sichern bzw. (ohne Unterstützungsleistungen) prognostisch drohende soziale Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII abzuwenden.

Inhaftierungen und die Weiterführung der Hilfe ist beim Leistungsträger anzuzeigen.

Bei längeren Inhaftierungen (mehr als sechs Wochen) ist die Hilfe zu beenden und ein Abschlussbericht zu erstellen.

Zu Ziffer 5.2.4 Vereinbarung zur Begleitungsplanung

Prozessübersicht und Zusammenhänge in der Leistungsumsetzung §§ 67 ff. SGB XII



Nach der Leistungsbewilligung vereinbaren die leistungsberechtigte Person und die ambulante Beratungsstelle eine Begleitungsplanung, in der detailliert die Hilfeziele der leistungsberechtigten Person, die Festlegung der Schritte zur Erreichung dieser Hilfeziele und deren zeitliche Abfolge realistisch und reflektiert dargestellt werden (siehe große schwarze Klammer im Schaubild oben).

Diese Vereinbarung zur Begleitungsplanung bildet die vertraulichen Inhalte eines kooperativen Arbeitsprozesses zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer ab und ist deshalb ein vertrauliches Dokument ausschließlich für diese beiden Beteiligten. Sie stellt somit ein internes Dokument dar, das seitens der Behörde nicht als Grundlage für eine Überprüfung angefordert werden kann. Insbesondere stellt sie keine Entscheidungsgrundlage für den sozialhilferechtlichen Leistungsanspruch dar.

Eine Vereinbarung zur Begleitungsplanung regelt innerhalb des Unterstützungsprozesses somit das „Verhältnis“ zwischen leistungsberechtigter Person und Sozialer Arbeit der ambulanten Beratungsstelle. Ziele und Maßnahmen werden auch in diesem Vorgang klientenzentriert und partizipativ erarbeitet.

Die leistungsberechtigte Person benennt diejenigen Teilaspekte aus der Vereinbarung zur Begleitungsplanung, die in den zu erstellenden Verlaufsbericht einfließen sollen.

Sofern im geeigneten Fall ein Gesamtplan erstellt wird, können Teilaspekte der Vereinbarung zur Begleitungsplanung auch dort einfließen.

Zu Ziffer 5.2.5 Fortschreibung der Vereinbarung zur Begleitungsplanung

Die Vereinbarung zur Begleitungsplanung wird fortgeschrieben, sofern es im Rahmen des Unterstützungsprozesses notwendig ist (z. B. alle sechs Monate, bei der Erstellung des Verlaufsberichtes). Die Fortschreibung der Vereinbarung zur Begleitungsplanung enthält Angaben zum Erreichen der bisherigen Ziele und zu den neuen Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung verfolgt werden sollen.

Die leistungsberechtigte Person benennt diejenigen Teilaspekte aus der Vereinbarung zur Begleitungsplanung, die in den zu erstellenden Verlaufsbericht einfließen sollen.

Mitgeltende Unterlagen zu RLV 4.2:

Anlage Vorlage 01 – Personenbezogener Informationsbogen

Anlage Vorlage 02 – Anspruchsbegründender Bericht

Anlage Vorlage 03 – Verlaufsbericht

Anlage Vorlage 04 – Abschlussbericht

Anlage Vorlage 05 – Vereinbarung zur Begleitungsplanung

RLV 4.3 Ambulante nachgehende Hilfe

Wird derzeit noch erarbeitet.

RLV 4.4 Tagesaufenthalte

Zu Ziffer 3.2.4 Räumliche Ausstattung

Zu Fragen möglicher Barrierefreiheit wird empfohlen, die kommunalen Behindertenbeiräte einzubinden. Weiterführende Informationen sind auf der Homepage der ZBS Niedersachsen eingestellt. Möglich ist auch eine Anfrage bei der ZBS Niedersachsen.

In der Regel wird in den Räumlichkeiten eines Tagesaufenthalts eine einfache, haushaltsübliche Küche bzw. Küchenzeile vorgehalten, die es den Nutzer*innen des Angebotes ermöglicht, eigene Speisen zuzubereiten. Die Kosten für diese Ausstattung des Tagesaufenthalts werden im Rahmen der Finanzierung des Angebotes vom sachlich zuständigen Kostenträger, hier dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, übernommen.

In Abgrenzung dazu sind Küchenanlagen zu sehen, die der Zubereitung größerer Mengen von Lebensmitteln dienen, die dann im Rahmen des Betriebs des Tagesaufenthalts an Menschen ausgegeben werden. Diese Küchen, deren Ausstattung i.d.R. über das haushaltsübliche Maß hinausgehen, werden nicht durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Finanzierung des Leitungstyps Tagesaufenthalt finanziert. Die Leistung der Versorgung mit Mahlzeiten – wozu neben den personellen Ressourcen auch die erforderliche technische Ausstattung zählt - wird dem Aufgabenbereich der Daseinsvorsorge zugerechnet und fällt daher in den Bereich der kommunalen Aufgaben bzw. Kostenträgerschaft. Ggf. kann die Finanzierung der erforderlichen Küchenanlage durch Dritte erfolgen (z.B. auf

Grundlage einer zusätzlichen vertraglichen Regelung mit der kommunalen Gebietskörperschaft oder die Einwerbung anderer Drittmittel).

Zu Ziffer 5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Sofern im Rahmen der Daseinsvorsorge in den Räumlichkeiten des Tagesaufenthalts Speisen bzw. Mahlzeiten zubereitet werden, die dann an Angebotsnutzer*innen ausgegeben werden, ist dies sowohl im Einrichtungskonzept als auch im Hygienekonzept entsprechend zu berücksichtigen.

Die Formulierung „eine durch Dritte finanzierte Speiserversorgung“ im Kontext der Ziffer 3.2.4 (s.o.) und der Fußnote 1 in Ziffer 5.1.1 der Regelleistungsvereinbarung für Tagesaufenthalte gem. §§ 67 ff. SGB XII verdeutlicht die Grundhaltung, dass die regelmäßige Versorgung mit Speisen und die hierzu erforderliche personelle und technische Ausstattung kein integraler Bestandteil der Regelleistung sind und die Finanzierung dieses Angebotes im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Kommune oder ggf. Andere (z.B. spendenbasiert) zu tragen ist. Gleichzeitig wird das Vorhandensein dieses Angebotes als zentrales Element eines niedrigschwelligen Systemzugangs (Bedürfnisreihenfolge) von den Beteiligten am Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII eingeordnet.

Zu Ziffer 5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Das unter 1. genannte „andere Betreuungspersonal“ umfasst beispielsweise Mitarbeitende, die in der Einrichtung ihren Bundesfreiwilligendienst bzw. ihr Freiwilliges soziales Jahr ableisten oder über Maßnahmen des Job-Centers eingebunden sind. Es handelt sich also um solche Mitarbeitende, die sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen. Keinesfalls ist hierunter die Möglichkeit zur Unterschreitung der Qualifikationsvorgaben des einzusetzenden Personals zu verstehen oder dieses „andere Betreuungspersonal“ auf das vertragliche vorgesehene und in Ziffer 5.1.2 definierte Personal anzurechnen.

Für die personelle Ausstattung sind weiterhin die Kontaktzahlen die maßgebliche Berechnungsgröße. Die Mindestausstattung beträgt immer 1,25 Stellen. Bis zu zwei Stellen können ohne weitere Verfahrensschritte (Abstimmung mit dem Land) zwischen den Kommunen und den Leistungsanbietern mit entsprechenden fachlichen Ausführungen vereinbart werden. Erst ab 14.700 Kontakten wird das Land und ab 18.900 Kontakten zusätzlich die ZBS Niedersachsen gutachtlich eingebunden.

Zu Ziffer 5.2.2 Dokumentation

Hinsichtlich der Kontaktzählung ist zu berücksichtigen, dass neben physischen Kontakten auch Telefonkontakte oder solche, die als digitale Kontakte (z.B. per E-Mail, Onlineberatung, Videocall o.ä.) stattfinden, dokumentiert werden. Pro Tag ist, wie bisher, pro Angebotsnutzer*in nur ein Kontakt zu zählen. Hierbei ist es unerheblich, ob dieser Kontakt physisch oder digital stattgefunden hat. Wenn von einem Menschen der Tagesaufenthalt mehrmals an einem Tag (unabhängig von der Form) in Anspruch genommen wurde, zählt dies nur als ein Kontakt.

Zu Ziffer 6 Finanzierung

Die Finanzierung der Tagesaufenthalte untergliedert sich in das Fachkraftbudget entsprechend dem in Anlage 3 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII in der Spalte genannten pauschalen Budgets für „Betreuung“. Der pauschale Personalkostensatz wird jährlich

entsprechend des zwischen den Vertragsparteien ausgehandelten Vorgabewertes angepasst. Hinzukommen die sonstigen Personal- und Sachkosten sowie Reinigungskosten. Maßgeblich ist die Anlage 3 des RV 67, die jährlich von der GK aktualisiert wird. Die aktuelle Anlage 3 ist auf der Homepage des Landessozialamtes (www.soziales.niedersachsen.de) zu finden. Für einen Eigenanteil der Leistungserbringer gibt es keine rechtliche Grundlage. Daher entfällt dieser.

Die Aufteilung der Kosten für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII erfolgt entsprechend der insgesamt geltenden Grundlagen zwischen dem überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe.